



9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks	2
9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung	4
9.3 Anlagen zu Kapitel 9.3.....	5

	Antrag auf Errichtung und Betrieb gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG	Uniper Kraft- werke GmbH
KW Irsching – Neubau Block 6 (bnBm-Gasturbinenanlage) Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung		Kapitel 9

9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

Bei dem geplanten Block 6 handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU, d. h. um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (vgl. § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist daher gem. § 10 Abs. 1 a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen. Mit der ROB wurde auf Grundlage § 7 der 9. BImSchV vereinbart, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft wird, ob ein AZB für den Anlagenstandort zu erstellen ist. Mit dieser Prüfung sowie mit der evtl. erforderlichen Erstellung des AZB's selbst wurde der TÜV SÜD beauftragt.

Im Ergebnis der Vorprüfung, die in Anlage 9.3.2 beigefügt ist, hat der TÜV SÜD die Notwendigkeit der Erstellung eines AZB's festgestellt. Der Bericht enthält auch Vorschläge des TÜV SÜD zu den erforderlichen Untersuchungen von Grundwasser und Boden im Rahmen des AZB (AZB-Konzept). Diese Vorschläge wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Genehmigungsbehörde abgestimmt (s. a. Kapitel 9.3.3). Der AZB selber soll spätestens bis Ende April 2020 vorgelegt werden.

Das für die bnBm-Gasturbinenanlage (Kraftwerksblock 6) vorgesehene Areal liegt im östlichen Bereich der Altkraftwerksanlage Irsching und wird auf einer Fläche mit insgesamt ca. 11.300 m² errichtet. Damit liegt die neue bnBm-Gasturbinenanlage im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vohburg in einer Fläche, die als Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Kennzeichnung „Elektrizitätsversorgung – Kraftwerk“ ausgewiesen ist.

Bei dem eigentlichen Baugelände handelte es sich vor dem Bau der Blöcke 4 und 5 um Ackerland. Während der Arbeiten an den beiden Blöcken dienten die Flächen u.a. als Baustelleneinrichtungs-, Montage- und Lagerflächen. Seit Beendigung der Bauarbeiten hat sich der Großteil der Fläche zu einem Wiesengelände entwickelt. Die Baustellenorganisation (vgl. auch Baustellenordnung in Kapitel 11.3.1) und die Begehungen stellten sicher, dass die Arbeiten gemäß den Umweltschutzvorgaben durchgeführt wurden. Auf dem Block 6-Areal sind somit keine Bodenverunreinigungen aus der Baustellenzeit bekannt.

Gemäß Auskunft aus dem Altlastenkataster durch den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen für das Kraftwerksgelände insbes. das Block 6-Areal bekannt (vgl. Kapitel 9.3.1). Die Altlastenanfrage umfasst nicht nur das

	Antrag auf Errichtung und Betrieb gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG	Uniper Kraft- werke GmbH
KW Irsching – Neubau Block 6 (bnBm-Gasturbinenanlage) Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung		Kapitel 9

Kraftwerksgelände, sondern alle Grundstücke mit den entsprechenden Flurnummern, die Eigentum der Uniper Kraftwerke GmbH sind.

Darüber hinaus wurde für das gesamte Kraftwerksgelände eine gutachterliche Stellungnahme zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes erstellt (siehe Kapitel 9.3.2). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nur aufgrund der Bestandsanlagen ein AZB zu erstellen ist.

Für weiterführende Informationen wird auf die Vorprüfung zur Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes Kapitel 9.3.2, der auch das Untersuchungskonzept zum AZB enthält, verwiesen.

	Antrag auf Errichtung und Betrieb gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG	Uniper Kraft- werke GmbH
KW Irsching – Neubau Block 6 (bnBm-Gasturbinenanlage) Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung		Kapitel 9

9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Im Falle der Betriebseinstellung des Blockes werden alle Maßnahmen ergriffen, die nach dem Stand der Technik möglich und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass vorhandene Rohstoffe ordnungsgemäß sowie schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Nachbarschaft entsorgt werden.

Dabei werden die Maßnahmen getroffen, die notwendig sind, damit von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine Umwelteinwirkungen, erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so wird er dies der zuständigen Behörde (ROB München) unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung entsprechend § 15 Abs. 3 BImSchG anzeigen.

Im Falle der Stilllegung sind aus jetziger Sicht folgende Handlungsweisen vorgesehen:

- Anlagen/Anlagenteile werden entleert,
- noch in der Anlage befindliche gefährliche und wassergefährdende Stoffe werden entfernt, verwendet oder ordnungsgemäß entsorgt,
- noch vorhandene Abfälle werden verwertet oder über die bestehende Abfallorganisation ordnungsgemäß entsorgt,
- noch vorhandene Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und
- die betreffenden Gebäudeteile bleiben für Unbefugte verschlossen.

Verbleibende Restmengen an Betriebsmitteln werden ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt, sofern sie nicht an anderer Stelle des Standortes eingesetzt werden können.

	Antrag auf Errichtung und Betrieb gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG	Uniper Kraft- werke GmbH
KW Irsching – Neubau Block 6 (bnBm-Gasturbinenanlage) Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung		Kapitel 9

9.3 Anlagen zu Kapitel 9

- 9.3.1 Altlastenauskunft des Landkreises Pfaffenhofen vom 02.09.2019
- 9.3.2 Gutachterliche Stellungnahme zur Erfordernis für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes mit Untersuchungskonzept
- 9.3.3 Abstimmung zum Untersuchungskonzept zum AZB mit dem WWA
- 9.3.4 Auswertungsprotokoll zur Kampfmittelvorerkundung der Firma Tauber Nürnberg vom 27.01.2020